

Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts.

Bd. 3, 1859, S. 395 - 395

Hertz, M.: Zu Gaius inst. II 218

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

XVIII.

Zu Gaius inst. II. 218.

Von Prof. M. Herz.

Daß in der vielbesprochenen Stelle des Gaius II. 218 ex Sexto, wofür man jetzt nach Savigny's Vorschlag et Sexto zu lesen pflegt, gestrichen werden müsse, habe ich längst angenommen. Ich würde mich des Zusammentreffens meiner Vermuthung mit der Mommsens in diesen Jahrbüchern III. S. 8 fg. Anm. 14 a. stillschweigend freuen und am wenigsten mich hier darüber vernehmen lassen, wenn mir nicht Mommsens Ansicht, wonach wir hier „eine alte gelehrte Glosse“ anzuerkennen hätten, wegen ihrer Consequenzen für die Kritik des Gaius bedenklich schiene. ex sexto ist mir stets in dem Satze, „sed Iuliano (ex sexto) placuit etiam hoc casu ex senatusconsulto confirmari legatum“ als eine vom Schreiber zu früh gesetzte und dann corrupirte Dittographie des folgenden ex senatusconsulto erschienen.
